

**DIREZION RAIONELA DE
SCOLA LADINA DE SĚLVA****LADINISCHER SCHULSPRENGEL
WOLKENSTEIN****ISTITUTO COMPRENSIVO DELLE LOCALITÀ LADINE SELVA****39048 SĚLVA - WOLKENSTEIN - SELVA- Str. Plan da Tieja 92**☎ 0471794033 📠 0471794611 ✉ ssp.wolkenstein@schule.suedtirol.it C. F./St.Nr.: 94077000217 🏠 www.scoles-selva.itAuf der Webseite des Auftraggebers unter „transparente“
Verwaltung zu veröffentlichen

Wolkenstein/Gröden, am 14.03.2019

Bearbeitet von:
Simon Stuffer
Telefon: 0471 794033
simon.stuffer@schule.suedtirol.it**Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (Veröffentlichung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 165/2001, Artikel 53, Absatz 14) in Bezug auf folgende Beauftragung:****Attestazione dell'avvenuta verifica dell'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse (pubblicazione ai sensi del D.lgs. n. 165/2001, articolo 53, comma 14) riguardante il seguente:**

Auftragsnr.	Familienname und Vorname	Gegenstand	Dauer	Vergütung
n.incarico	Cognome e nome	oggetto	durata	compenso
05 - 2019	GAMPER MARTINA	Referententätigkeit im Rahmen folgender Fortbildung für Lehrpersonen: „Tod und Trauer in der Schule“	Am 15.04.2019 und am 06.05.2019	540,00 € für die Referententätigkeit + Fahrtspesen, abzüglich Vorsteuer 20%.

Es wird bestätigt, dass im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften kein, auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.**Si certifica l'insussistenza di situazioni, anche potenziali, di conflitto di interesse.****LA DIRIGENTE SCOLASTICA – DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
DR. CLAUDIA SCHROTT**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift) - (firmato digitalmente)

Landesgesetz 16/2015, Artikel 22, Absätze 1 und 2

Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten...

(1) Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftrag gebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Günstlingswirtschaft und Bestechung sowie zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren auftreten, treffen.

(2) Der Begriff Interessenkonflikt deckt zumindest alle Situationen ab, in denen Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers oder der Auftrag gebenden Körperschaft, die an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges privates Interesse haben, das als Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens wahrgenommen werden könnte.

Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 - Verhaltenskodex für das Landespersonal, Artikel 7 Interessenkonflikt/Enthaltungspflicht

1. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs mit, wenn ein Konflikt mit den persönlichen Interessen folgender Personen besteht: mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin, mit Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, mit Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad.

2. Das Personal wirkt weder an Entscheidungen noch an Tätigkeiten mit, die mit folgenden Interessen in Zusammenhang stehen können: mit eigenen Interessen, mit Interessen von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad, mit Interessen des Ehepartners/der Ehepartnerin, mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete zusammenlebt, oder mit Interessen von Personen, mit denen der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin häufigen Umgang pflegt, sowie mit Interessen von Rechtspersonen und Organisationen, gegen welche der oder die Bedienstete selbst oder der Ehepartner/die Ehepartnerin ein Verfahren verloren hat oder mit denen er oder sie schwer zerstritten ist.

3. Die vorgesetzte Führungskraft wird unverzüglich über jeden sonstigen Fall informiert, in dem schwerwiegende Gründe für eine Meldung vorliegen; sie entscheidet dann, ob die Enthaltungspflicht gilt oder nicht.